

Buchholz, März 2020

Anerkennung / Überprüfung von Ausbildungsstätten Beruf Fischwirt/in - Fachrichtung Küsten- und Kleine Hochseefischerei

Im Bundesland Niedersachsen ist die Landwirtschaftskammer zuständige Behörde für die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin. Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Fischbetriebes als Ausbildungsstätte sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§ 27 ff) und die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin vom 27.11.2017 in der derzeit gültigen Fassung.

Nach dem BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbilder steht. Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer fachlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende einstellen, wenn er fachlich und persönlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen einstellt.

Die Ausbildung im Beruf Fischwirt*in erfolgt seit dem 01.08.2016 nach der neuen Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt und zur Fischwirtin (FischwAusbV) vom 26. Februar 2016. Die Betriebsanerkennungen als Ausbildungsstätte zur Ausbildung im alten Beruf „Fischwirt*in – Betriebszweig Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ sind ungültig geworden mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Berufsausbildung im Beruf „Fischwirt*in – Fachrichtung Küsten- und Kleine Hochseefischerei“.

Alle Betriebe müssen daher überprüft werden und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständiger Behörde eine neue Anerkennung zur Ausbildung im Beruf „Fischwirt*in – Fachrichtung Küsten- und Kleine Hochseefischerei“ erhalten. Ohne diese Anerkennung dürfen keine Ausbildungsverträge abgeschlossen und eingetragen und nicht (weiter) ausgebildet werden.

Alle Betriebe, in denen länger als drei Jahre keine Berufsausbildung stattgefunden hat, sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses ebenfalls zu überprüfen.

Anforderungen an den Betrieb:

- Der Betrieb muss ein Fischereibetrieb sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass dem Auszubildenden die in der Ausbildungsverordnung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können.
- Eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- Der Betrieb muss als fischereilicher Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige fischereiliche Betriebs Einheit, als fischereiliches Dienstleistungsunternehmen oder als Einrichtung der öffentlichen Hand oder als Zusammenschluss (nach §§ 16, 21 Bundeswaldgesetz) bewirtschaftet werden.
- Die Bewirtschaftung muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Die Wirtschaftsergebnisse sind buchführungsmäßig zu erfassen.

- Die Ausbildungsstätte muss mit den in der Fischereiwirtschaft allgemein gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeugen, Geräten und Maschinen ausgestattet sein. Ferner müssen die technischen Einrichtungen zu deren Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung vorhanden sein.
- Gebäude, bauliche Anlagen und die technische Ausstattung der Ausbildungsstätte müssen den gestellten Anforderungen für die Ausbildung entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.
- Es müssen geeignete Sozialräume zur Verfügung stehen.
- Die Anforderungen an Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung usw. müssen erfüllt werden.
- Die wichtigsten gesetzliche Bestimmungen zur Ausbildung sowie Fachbücher müssen im Betrieb vorliegen.
- Es darf kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über den Betrieb eröffnet sein.

Anforderungen an den Auszubildenden (Betriebsinhaber) / an den Ausbilder:

Die **fachliche Eignung** wird durch den Abschluss als Fischwirtschaftsmeister nachgewiesen.

Die **persönliche Eignung** ist durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (erhältlich über die Gemeindeverwaltung) nachzuweisen.

Antragstellung:

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung des Ausbildungsbetriebes bei der Landwirtschaftskammer als zuständiger Stelle einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte mit
 - erweitertem polizeilichen Führungszeugnis des Auszubildenden
 - Mängelfreiheits- / Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Betrieb durch die Berufsgenossenschaft in Form einer Kopie des gültigen Schiffssicherheitszeugnisses (früher Fahrerlaubnisschein)
2. Antrag auf Ausbildungsbefugnis mit
 - beglaubigter Kopie des Prüfungszeugnisses
 - Nachweis über praktische Tätigkeit in der Fischwirtschaft
 - erweitertem Polizeilichen Führungszeugnis des Ausbilders

Hinweise:

Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte sind Ausbildungsbetriebe durch die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) sicherheitstechnisch zu überprüfen. Da die Kutter von der zuständigen See-BG engmaschig überprüft werden, reicht in Absprache mit der See-BG eine Kopie des gültigen Schiffssicherheitszeugnisses als Nachweis für die Überprüfung aus.

Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte haben der Auszubildende und der Ausbilder ihre persönliche Eignung gemäß BBiG § 28 Absatz 1 und § 29 nachzuweisen. Hierfür ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig, da die Tätigkeit als Auszubildender bzw. Ausbilder geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Somit sind die Voraussetzungen zur Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG gegeben.

Vor der Anerkennung wird die Ausbildungsstätte durch die Landwirtschaftskammer in Augenschein genommen.